

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GPS Gesellschaft für Produkt und Service GmbH & Co. KG

Albrechtweg 11 | 56462 Höhn
Telefon: 0 26 61 / 983 77 - 0 | Telefax: 0 26 61 / 983 77 - 29
E-Mail: info@gps-germany.com | Internet: www.gps-germany.com

I. Geltung dieser AGB

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für jegliche Einkäufe (Bestellungen, Abschlüsse, Lieferabrufe) der GPS Gesellschaft für Produkt und Service GmbH & Co. KG gegenüber Geschäftspartnern (Lieferanten), die Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sind, ausschließlich.

2. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder unsere Einkaufsbedingungen ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder die Bezahlung gilt nicht als Zustimmung.

3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsschluss und Vertragsänderung

1. Aufträge, Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch uns. Die Schriftform wird auch durch E-Mail oder Telefax gewahrt.

2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb einer Woche seit Zugang schriftlich an, so sind wir auch dann zum Widerruf berechtigt, wenn der Lieferant zwischenzeitlich zur Annahme der Bestellung aufgefordert worden war. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

3. Auf offensichtliche Irrtümer wie Schreib- und Rechenfehler und Unvollständigkeiten hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Weist der Lieferant hierauf nicht hin, gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

4. Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

III. Lieferung, Lieferzeiten und Gefahrübergang

1. Abweichungen von Aufträgen, Bestellungen und Lieferabrufen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns zulässig. 2. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, sofern nicht unsererseits ausdrücklich zugestimmt wurde. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns im Rahmen der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. 3. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an unserem Geschäftssitz oder an dem von uns explizit benannten Bestimmungsort. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung hindern könnten, hat uns der Lieferant hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

5. Werden vereinbarte Liefertermine oder Fristen nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Die vorbehaltlose Entgegennahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der Verspätung zustehenden Ansprüche.

6. Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe von 0,25 % des Nettopreises pro vollendetem Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

7. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen frei Haus an den von uns benannten Ort. Der Lieferant trägt alle Kosten und Gefahren, die im Zusammenhang mit der Beförderung der Ware bis zum Bestimmungsort stehen und hat die Verpflichtung, die Ware für die Aus- und Einfuhr freizumachen, alle Abgaben sowohl für die Aus- als auch für die Einfuhr zu zahlen sowie alle Zollformalitäten zu erledigen.

8. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt unverzüglich zuzusenden.

9. Neben der Ware sind alle erforderlichen Dokumente, wie Prüfzeugnisse, Ursprungsnachweise, Warenverkehrsbescheinigungen und Sicherheitsdatenblätter zu überlassen. Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung hierfür besteht nicht.

10. Hat der Lieferant die Aufstellung oder Montage übernommen, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten (beispielsweise Reisekosten oder die Bereitstellung des Werkzeugs).

11. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir das Nutzungsrecht im gesetzlich zulässigen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Sicherungskopien erstellen.

12. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache bis zur Annahme der Lieferung durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Lieferung auftragsgemäß zu erfolgen hat.

13. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet sonstiger Rechte –

berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert. Die Regelungen gelten im Fall von Arbeitskämpfen entsprechend.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie decken sämtliche Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung erforderlich sind. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise einschließlich Verpackung und Transportkosten und eventueller Transport- und Haftpflichtversicherungen.

2. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständigem Eingang der Lieferung und der Dokumentation beziehungsweise Erbringung der Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für etwaige Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

3. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

5. Dem Lieferant steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

V. Mängelansprüche

1. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln – einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung oder sonstigen Pflichtverletzungen – finden einschließlich der gesetzlichen Haftungsregelungen Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

2. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich hierbei auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Mängel werden von uns nach Entdeckung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

4. Uns steht das Recht zu, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

5. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Aus- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

6. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit dieser beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit, zur Abwendung einer akuten Gefahr oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen und dafür einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung.

7. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, soweit er den Rechtsmangel zu vertreten hat.

8. Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen von Arglist oder einer Garantie – in 3 Jahren ab Gefahrübergang, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) bleibt unberührt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

9. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung, so beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

VI. Lieferantenregress

1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (§§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Beweis des Gegenteils.

3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer weiterverarbeitet wurde.

VII. Produkthaftung

1. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant zur Freistellung von derartigen Ansprüchen verpflichtet, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies allerdings nur dann,

wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, hat er nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

2. Der Lieferant übernimmt in den Fällen nach Ziff. 1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten unterrichten und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich.

3. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgte. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

VIII. Rücktritts- und Kündigungsrechte

1. Wir sind zum Rücktritt oder zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat, eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse beim Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung der Lieferverpflichtung gefährdet ist oder über das Vermögen des Lieferanten ein (vorläufiges) Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. er ein solches beantragt oder der Lieferant seine Zahlungen eingestellt hat. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsansprüche bestehen daneben.

2. Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.

3. Sofern wir von den vorbenannten vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechten Gebrauch machen, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, soweit er die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte zu vertreten hat.

IX. Ausführungen auf dem Betriebsgelände

1. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unserem Betriebsgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Betriebsgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch uns (gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen) verursacht wurde.

X. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

1. An den von uns bereitgestellten Modellen, Behältern, Mustern, Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese sind bestimmungsgemäß ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und sind auf erstes Anfordern von uns, spätestens aber nach Beendigung des Vertrags an uns herauszugeben. Gegenüber Dritten sind sie geheim zu halten; und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Im eigenen Betrieb des Lieferanten dürfen sie nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu

lassen. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist; dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend auch für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Teile und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

3. Der gesetzliche Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleibt unberührt. Wir behalten uns alle Rechte an Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

4. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben. Der Lieferant verwahrt das Eigentum für uns.

5. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Entgeltzahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Entgeltzahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Entgeltzahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

6. Bei Fertigungsschwierigkeiten des Lieferanten, auch wenn der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Fertigung einstellt, sind wir berechtigt, die Überlassung der von uns ganz oder teilweise bezahlten Modelle, Gesenke, Formen, Werkzeuge, Zeichnungen und weiteren Unterlagen und Gegenstände zu einer angemessenen Vergütung zu verlangen. Die Vernichtung dieser Gegenstände ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung zulässig.

7. Erzeugnisse, die nach den von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen etc. oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder unseren Werkzeugen nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

XI. Exportkontrolle und Zollbestimmungen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Positionen an: Die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur

deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten; für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EA), den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software; Angaben zu Transport, Lagerung, Herstellung der Güter in den USA oder mit US-amerikanischer Technologie.

2. Auf unsere Anforderung hin ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

XII. Compliance

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, der Umwelt und der Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu minimieren. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Umweltmanagementsystem entsprechend ISO 14001 einrichten. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten, den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption.

2. Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

XIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihren wirtschaftlichen Interessen möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

2. Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und unseren Geschäftspartnern und Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

3. Ansprüche die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben, dürfen nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden.

4. Ausschließlicher und auch internationaler Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar und unmittelbar aus einem Vertragsverhältnis ergeben und denen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrundeliegen, ist Koblenz. Unberührt davon sind wir jedoch berechtigt, Klage auch am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: April 2016